



ERSTES URTEIL ZUR HAUSBESUCHSGEBÜHR DER GOT 2022

Wie die [GPM](#) und der [bpt](#) mitteilen, hat das Landgericht Berlin am 14. Mai 2024 ein erstes Urteil zur Tierärztlichen Gebührenordnung 2022 erlassen. Anlass dieses Urteils war eine Unterlassungsklage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. (Wettbewerbszentrale) gegen eine Muttergesellschaft und Alleingesellschafterin von derzeit 20 am örtlichen Markt handelnden Unternehmensgesellschaften im Bereich der Behandlung von Kleintieren. Der Beklagte hatte in seiner öffentlichen Werbung Hausbesuche ohne Berechnung der Fahrtkosten in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr sowie ohne Berechnung der Hausbesuchsgebühr gemäß Ziffer 40 der GOT 2022 angeboten und durchgeführt.

Der Klage der Wettbewerbszentrale wurde mit Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu € 250.000 Recht gegeben. Neben formellen Fragen zur Stellung der behandelnden Tierärzte zur Unternehmensgesellschaft im Sinne Erbringung der tierärztlichen Leistung beschäftigte sich das Landgericht auch mit der rechtlichen Einordnung der Tierärztlichen Gebührenordnung 2022. Sie sei eine **Marktverhaltensregel im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb** (letzte Änderung: BGBl. 2024 I Nr. 149).

Das Gericht stellt in der Urteilsbegründung klar, dass die Hausbesuchsgebühr sowie die Fahrtkosten unbedingt berechnet werden müssen, wenn der Tierarzt den Patienten zu Hause bzw. im Heimatpferdestall (mit den bekannten Ausnahmen) aufsucht. Das Nicht-in-Rechnung-Stellen und somit der Verstoß gegen die Tierärztliche Gebührenordnung 2022 stellt nach Ansicht der Richter einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb dar. Dieses

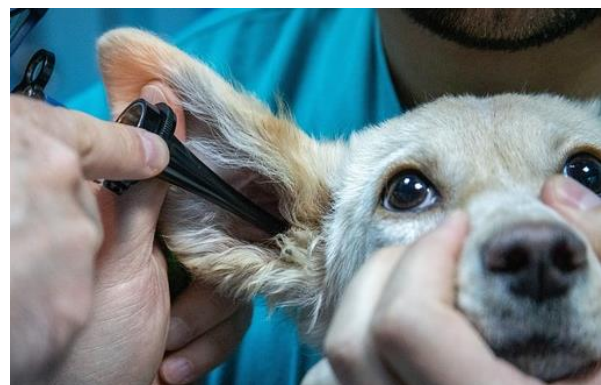


Foto: Mirko Sajkov, pixabay.de

Gerichtsurteil bestätigt die Auffassung der Tierärzteschaft zur Interpretation der GOT 2022. Es ist jedoch noch nicht rechtskräftig, so dass auch kein Link zum Urteil möglich ist. Da die Beklagte beim Landgericht eine Aussetzung des Verfahrens mit einem Verweis an das Bundesverfassungsgericht beantragt hatte, welcher jedoch als nicht zulässig angesehen wurde, sind weitere Schritte zu erwarten.

BLAUZUNGENKRANKHEIT IN RHEINLAND-PFALZ

Foto: Alexa, pixabay.de



Mit der Bestätigung des ersten Falls der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 im Landkreis Bitburg-Prüm am 08.05.2024 sind in Rheinland-Pfalz die Bedingungen für den Status „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ nicht mehr gegeben. **Damit gilt RLP nicht länger als BTV-frei.** Pressemitteilung des MKUEM [hier](#).

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen haben den Status „frei vom Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ bereits seit Ende letzten Jahres verloren. Innerhalb dieser Länder und jetzt neu RLP gelten keine Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Arten, allerdings haben die Tierhaltenden sicherzustellen, dass von der Blauzungenkrankheit betroffene kranke Tiere nicht in andere gesunde Bestände verbracht werden, um diese nicht zu gefährden. Für das Verbringen in alle anderen Bundesländer gelten die [hier](#) nachzulesenden Verbringungsbeschränkungen.

Da etliche Tierärztinnen und Tierärzte im Grenzgebiet Rheinland-Pfalz und Hessen tätig sind, bitten wir Sie zu beachten, dass nun Tiere empfänglicher Arten, welche die Verbringungsregelungen nicht erfüllen, auch in Notfällen nicht mehr an die Tierkliniken der Justus-Liebig-Universität in Gießen überwiesen werden dürfen. Für die tierärztliche Versorgung dieser Tiere steht die Tierärztliche Hochschule in Hannover zur Verfügung. Der Transport der Tiere muss dann auch über die nicht BTV-freie Zone in Nordrhein-Westfalen erfolgen.

GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN TAMG-ÄNDERUNG

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat einen Referentenentwurf für die erste TAMG-Novelle vorgelegt. bpt und BTK haben dazu gemeinsam Stellung bezogen. Kernpunkte der Novelle sind Präzisierungen europäischer Vorgaben, insbesondere zum Versandhandel, der Zuständigkeit der Preisregelung und für die **Datenerfassung von Antibiotikaaanwendungen in der Pferde- und Kleintierpraxis (inkl. Verschiebung des Meldungstermins auf 2030)**. Gerade letztere soll laut Referentenentwurf weit über den von der EU vorgegebenen Umfang hinausgehen. Hiergegen **protestieren bpt, BTK und BbT sehr deutlich**, insbesondere vor dem Hintergrund einer immer prekäreren Versorgungslage. Die vorgelegte Hochrechnung zur Anzahl der Meldungen der Antibiotikaaanwendungen auf Behandlungsebene (so wie aktuell für das deutsche TAMG vorgesehen) errechnet für Pferdepraktiker bei 10 antibiotischen Behandlungen pro Tierarzt pro Monat ca. 198.000 Mitteilungen pro Jahr in Deutschland im Vergleich zu ca. 14.000 Mitteilungen pro Jahr bei Umsetzung der im EU-Gesetz geforderten Meldungen auf Packungsebene. Im Kleintierbereich sind mit ca. 62 Millionen Mitteilungen pro Jahr für Hunde und Katzen zu rechnen, sollte die Mitteilungspflicht wie geplant auf Behandlungsebene vorgeschrieben werden. Bei Umsetzung der von der EU geforderten Mitteilungen auf Packungsebene werden lediglich 1,4 Millionen Mitteilungen geschätzt, also nur 2,2 % des derzeit vorgesehenen Umfangs. Bpt und BTK prognostizieren bei Beibehaltung der Vorgaben des aktuellen Referentenentwurfs über eine Hochrechnung ein Plus an Bürokratiekosten von 71.120.400 Euro pro Jahr. Diese und weitere interessante Punkte können sie der [Stellungnahme zur Novelle des TAMG](#) sowie dem [Nachtrag vom 23.05.24](#) entnehmen.

GEFLÜGELPEST BEI MILCHKÜHEN IN USA

Ende April waren [laut FLI](#) in mindestens 33 Milchkuhbetrieben aus 8 Bundesstaaten der USA Infektionen mit hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N1 (HPAIV H5N1) festgestellt worden. Das tatsächliche Ausmaß der Verbreitung in infizierten Milchviehbeständen in den USA reicht über diese Zahlen wahrscheinlich noch hinaus. Auch in pasteurisierter Milch aus Supermärkten konnte durch PCR Virusgenom nachgewiesen werden, es wurde jedoch keine infektiöse Milch in der Lebensmittelkette gefunden. Bis zur weiteren Klärung wird vom Verzehr nicht pasteurisierter Milch (Rohmilch) und Produkten daraus abgeraten.

Das Euter infizierter Milchkühe steht offenbar im Zentrum des Geschehens und scheint sich für die Virusvermehrung besonders gut zu eignen. Wie die initiale Infektion von Milchkühen in den USA erfolgte, bleibt noch ungeklärt. Der Sprung eines Geflügelpestvirus vom Vogel auf eine andere Spezies ist in der Regel an die Übertragung großer Virusmengen gebunden. Es gibt keinerlei Hinweise auf ähnliche Infektionsgeschehen außerhalb den USA. Erste orientierende Untersuchungen von 1000 Rinderserumproben aus Deutschland durch das Friedrich-Loeffler-Institut ergaben keinen Hinweis auf H5N1-Infektionen.

DR. MODER ERNEUT IM BFB-VORSTAND

Im Rahmen der 75-Jahr-Feier des Bundesverbandes Freier Berufe (BFB) am 16. Mai in Berlin wurden auch die BFB-Gremien neu gewählt. Neuer BFB-Präsident ist Dr. Stephan Hofmeister aus Hamburg. Hofmeister ist Arzt und aktuell stellvertretender Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

bpt-Präsident Dr. Siegfried Moder wurde als Vorstandsmitglied für drei weitere Jahre wiedergewählt. Moder vertritt dort gemeinsam mit Dr. Klaus Reinhardt, Präsident der Bundesärztekammer und Prof. Christoph Benz, Präsident der Bundeszahnärztekammer, die Interessen der Heilberufe.

Wichtige Fortbildungen und Veranstaltungen in (der Nähe von) Rheinland-Pfalz:

Fachfortbildungen und Termine:

- ❖ 7./8.6. + 11.-13.7.24 in Hergenfeld + Waldalgesheim: **Intensivkurs 'Equine Podiatry' für Tierärzte**
- ❖ 25.01.-16.08.24 in Mainz: **Fortbildungsveranstaltungsreihe für Tierärzte in der Versuchstierkunde**
- ❖ 30.06.24 in Eltville: **Fortbildung Neuweltkameliden**
- ❖ 30.08. – 01.09.24 in Dortmund: **Tierärztetag West**, Programm [hier](#) verfügbar
- ❖ 14.09.24 in Alzey: **Röntgenaktualisierungskurs für TFAs**
- ❖ 12.10.24 in Ingelheim am Rhein: **Röntgenaktualisierungskurs für Tierärzte**

Weitere Infos, Anmeldung und aktuelle Webinare unter www.ltk-rlp.de